



Amtssigniert. SID2020032093647
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Grundverkehr und Gesundheitsrecht

Dr. Karl Lamp

Telefon 04852/6633-6620

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz

Verordnung über Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften gemäß

§ 24 Epidemiegesetz

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LZ-SANI-37/24-2020

Lienz, 15.03.2020

VERORDNUNG

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden des Bezirkes Lienz nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz verordnet als zuständige Behörde gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

Österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Staaten, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen, haben den Bezirk, bzw. aufgrund der korrespondierenden Verordnungen in allen Bezirken Tirols, das Landesgebiet Tirol unverzüglich zu verlassen, sofern sie nicht einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

Österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen anderer Staaten, die über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Tirol aufhalten, ist die Einreise zu gestatten. Dies gilt auch für Personen, die in Tirol einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

§ 2

Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes wird Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, mit Ausnahme von triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen verboten.

Triftige Gründe zur Deckung von Grundbedürfnissen, die ein Verlassen des eigenen Wohnsitzes rechtfertigen, sind die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie), Handlungen zur Versorgung der Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in ihrem jeweiligen privaten Bereich) und Handlungen zur Versorgung von Tieren. Diese triftigen Gründe sind im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

§ 5

Wer den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Olga Reisner

Ergeht per E-Mail an:

1. Alle Gemeinden des Bezirkes Lienz
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
 - Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - Büro Landeshauptmann
 - Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
 - Abteilung Landessanitätsdirektion
 - Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,
 - Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Veröffentlichung,
 - Redaktion Bote für Tirol, Email, samt word-datei, mit der Bitte um Veröffentlichung
3. Bezirkspolizeikommando Lienz
4. Polizeiinspektionen Lienz, Sillian und Matrei in Osttirol,
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen
5. Verkehrsverbund Tirol
6. Tourismusverband Osttirol
7. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz
8. Referat Bezirkshauptfrau/Behördenleitung, Dr. Olga Reisner, im Hause
9. Referat Gesundheit, Dr. Regine Dapra, im Hause
10. Referat Gewerbe, Mag. Mira Unterkreuter, im Hause
11. Referat Sicherheit, Mag. Natascha Zimmermann
12. Referat Umwelt, Dr. Bettina Heinricher
13. Fachbereich Innerer Dienst, im Hause, mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.
14. Journdienst, im Hause
15. z.d.A.